

Beschlussvorlage Nr. B-100/2020

Einreicher:
Dezernat 1/Amt 20

Gegenstand:

Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Sozialbetriebe Mittleres Erzgebirge gGmbH

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Stadtrat	25.03.2020	öffentlich			

Sven Schulze

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat einigt sich, folgende Personen widerruflich in den Aufsichtsrat der Sozialbetriebe Mittleres Erzgebirge gGmbH entsenden:

Vertreter der Klinikum Chemnitz gGmbH	Herrn Dirk Balster
Vertreter der Klinikum Chemnitz gGmbH	Herrn Rolf Krebiehl
Vertreterin der Klinikum Chemnitz gGmbH	Frau Ines Haselhoff
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	

2. Sollte keine Einigung unter Beschlusspunkt 1 zustande kommen, wählt und entsendet der Stadtrat widerruflich die u. g. Personen in den Aufsichtsrat der Sozialbetriebe Mittleres Erzgebirge gGmbH:

Vertreter der Klinikum Chemnitz gGmbH	Herrn Dirk Balster
Vertreter der Klinikum Chemnitz gGmbH	Herrn Rolf Krebiehl
Vertreterin der Klinikum Chemnitz gGmbH	Frau Ines Haselhoff

3. Sollte keine Einigung unter Beschlusspunkt 1 zustande kommen, beschließt der Stadtrat die widerrufliche Bestimmung der weiteren drei Mitglieder des Aufsichtsrates der Sozialbetriebe Mittleres Erzgebirge gGmbH gemäß § 98 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO im Benennungsverfahren entsprechend dem ermittelten Stärkeverhältnis der Fraktionen.

Die drei Plätze verteilen sich wie folgt:

Fraktionen	Anzahl der Sitze
CDU-Ratsfraktion	1
AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz	1
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI	1

Die Fraktionen benennen der Oberbürgermeisterin schriftlich bis zum 06.11.2019 die Mitglieder des Aufsichtsrates der Sozialbetriebe Mittleres Erzgebirge gGmbH nach dem im Beschlusspunkt 3 ermittelten Stärkeverhältnis.

4. Sollte das Benennungsverfahren unter Beschlusspunkt 3 nicht zur Anwendung kommen, erfolgt eine Verhältniswahl nach § 42 Abs. 2 SächsGemO.

Begründung:

Die Klinikum Chemnitz gGmbH (Klinikum Chemnitz) als 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Chemnitz ist mit 74 % an der Sozialbetriebe Mittleres Erzgebirge gGmbH (SB MEK gGmbH) beteiligt. Die übrigen 26 % der Anteile hält die Klinikum Mittleres Erzgebirge gGmbH (ein Unternehmen des Erzgebirgskreises).

Bisheriger Aufsichtsrat

Die Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Chemnitz wurde durch die am 26.05.2019 stattgefundenen Kommunalwahl zum 31.05.2019 beendet. Die Konstituierung des neu gewählten Stadtrates erfolgte in seiner Sitzung am 21.08.2019.

Gemäß § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der SB MEK gGmbH ist die Amtsdauer aller Aufsichtsratsmitglieder an die kommunale Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Chemnitz bzw. des Kreistages des Erzgebirgskreises. Aus diesem Grund endet die Mitgliedschaft der bislang von der Stadt Chemnitz gewählten und widerruflich bestellten Aufsichtsratsmitglieder

- Herrn Dirk Balster (Klinikum Chemnitz gGmbH)
- Herrn Rolf Kriebiehl (Klinikum Chemnitz gGmbH)
- Frau Ines Haselhoff (Klinikum Chemnitz gGmbH)
- Frau Ines Sabarowski (Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP)
- Frau Susanne Schaper (Fraktion Die LINKE)
- Frau Dr. Heidemarie Becherer (SPD-Fraktion)

im Aufsichtsrat der SB MEK gGmbH. Eine Abberufung der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ist daher nicht notwendig.

Neue Zusammensetzung

Seitens der Rechtsaufsichtsbehörde wurde in der Vergangenheit im Sinne einer stärkeren Überwachung der Geschäftsführungen von mittelbaren kommunalen Beteiligungen (sogenannten „Enkelgesellschaften“) empfohlen, die Aufsichtsratsmitglieder mittelbarer Beteiligungen entsprechend dem Entsendungsrecht der Muttergesellschaft durch den Stadtrat wählen und abberufen zu lassen. Daher beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz über die Bestellung der vom Klinikum Chemnitz zu entsendenden Mitglieder.

Der Aufsichtsrat der SB MEK gGmbH besteht nach § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages aus insgesamt **elf Mitgliedern**. Aus den gesellschaftsvertraglichen/gesetzlichen Vorschriften und der bisherigen Handhabung ergibt sich folgende Zusammensetzung des Aufsichtsrates:

- **sechs Vertreter werden von der Klinikum Chemnitz gGmbH** entsandt (davon **drei Klinikvertreter** und **drei Stadträte**); über die Bestellung dieser Mitglieder beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz.
- **fünf Vertreter werden von der Klinikum Mittleres Erzgebirge gGmbH** entsandt; über die Bestellung dieser Mitglieder beschließt der Kreistag des Erzgebirgskreises.

Der Kreistag des Erzgebirgskreises hat hierzu bereits im Juli 2019 die Wahl seiner zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder vorgenommen.

In den Aufsichtsräten der Klinik-Tochtergesellschaften werden i. d. R. Mitglieder der Geschäftsführung/leitende Angestellte, Mitarbeiter des Klinikums Chemnitz bzw. der Klinik-Tochtergesellschaften entsandt (siehe auch B-265/2019). Damit kann eine betriebswirtschaftlich sinnvolle enge Anbindung an die Muttergesellschaft Klinikum Chemnitz abgesichert werden, zumal die Tochtergesellschaften des Klinikums Chemnitz im Regelfall im Aufgabenbereich der bzw. direkt für die Klinikum Chemnitz gGmbH tätig werden.

Durch die **Klinikum Chemnitz gGmbH** werden

- Herr Dirk Balster (Geschäftsführer Klinikum Chemnitz gGmbH)
- Herr Rolf Krebiehl (Leiter Finanzen/Controlling Klinikum Chemnitz gGmbH, Geschäftsführer Cc Klinik-Verwaltungsgesellschaft Chemnitz mbH)
- Frau Ines Haselhoff (Pflegedirektorin Klinikum Chemnitz gGmbH)

zur Entsendung in den Aufsichtsrat der SB MEK gGmbH vorgeschlagen.

Gemäß **§ 98 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO** dürfen als Mitglieder des Aufsichtsrates nur solche Personen bestellt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche **betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde** verfügen. Nach den bisher hierzu ergangenen Anwendungshinweisen (Sächs. Amtsblatt 28.08.2003), die im Wesentlichen auf der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aufbauen, gehören dazu insbesondere:

- Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrats,
- Kenntnisse der Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied,
- Kenntnisse, um die dem Aufsichtsrat vorliegenden Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können,
- Kenntnisse für die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers,
- Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen sowie
- nach Möglichkeit eigene unternehmerische Erfahrungen.

Bereits bei Amtsantritt sollte jedes Aufsichtsratsmitglied diese Mindestkenntnisse besitzen. Zudem soll ausreichend Zeit zur Wahrnehmung des Amtes zu Verfügung stehen.

Bestellung

Die SächsGemO geht davon aus, dass über die Bestellung aller Vertreter in die Aufsichtsräte in der Regel **Einigung** erzielt wird (siehe Beschlusspunkt 1).

Kommt eine Einigung nicht zustande, wird vorgeschlagen, dass im ersten Schritt die **drei von der Klinikum Chemnitz gGmbH** zu entsendenden Vertreter durch **Mehrheitswahl** nach § 39 Abs. 7 SächsGemO bestimmt werden (siehe Beschlusspunkt 2).

Die widerrufliche Bestellung **der weiteren drei Mitglieder** des Aufsichtsrates (Stadtratsmitglieder) erfolgt danach als zweiter Schritt im **Benennungsverfahren** nach § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen des Stadtrates der Stadt Chemnitz (siehe Beschlusspunkt 3).

Sollte für die weiteren drei Mitglieder des Aufsichtsrates der SB MEK gGmbH das Benennungsverfahren unter Beschlusspunkt 3 nicht zur Anwendung kommen, erfolgt nach § 42 Abs. 2 SächsGemO eine **Verhältnisswahl** entsprechend unter Bindung an die Wahlvorschläge (siehe Beschlusspunkt 4).

Entsprechend der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz sind die Wahlvorschläge schriftlich oder elektronisch spätestens am Tag vor der Sitzung, 09:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Stadtrates einzureichen.